

99139001016000, 99139001016000

Kurort Anerkennung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10955006/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99139001016000, 99139001016000
Leistungsbezeichnung I	Kurort Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kurtaxe, Bettensteuer, Citytax
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tourismus (139)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 10 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
 - Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort (KurortVO),
 - Begriffsbestimmungen - Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen, herausgegeben vom Deutschen Tourismusverband e.V. und vom Deutschen Heilbäderverband e.V. (DHV),
 - Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG),
 - Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten (LadSchIV SH).
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KAGSH2005V16P10/part/S>
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KurAnerkVSH2019rahmen/part/X>
- https://www.deutscher-heilbaederverband.de/fileadmin/user_upload/themen/PDF-Dateien/Publikationen/Inhaltsverzeichnis_01.pdf
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-L%C3%96GSHrahmen/part/R>
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-B%C3%A4derVSH2018rahmen/part/X>
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KAGSH2005V16P10/part/S>
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KurAnerkVSH2019rahmen/part/X>
- https://www.deutscher-heilbaederverband.de/fileadmin/user_upload/themen/PDF-Dateien/Publikationen/Inhaltsverzeichnis_01.pdf
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-L%C3%96GSHrahmen/part/R>
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-B%C3%A4derVSH2018rahmen/part/X>

Teaser

Sobald eine Kommune als Kurort anerkannt worden ist, darf sie eine Kur- und Fremdenverkehrsabgabe erheben.

Volltext

Gemeinden oder Gemeindeteile können, sofern sie die Voraussetzungen der Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort (KurortVO)

Modul	Sachverhalt
	erfüllen, als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden. Es gibt folgende Artbezeichnungen für Kurorte: • Heilbad, • Seeheilbad, • Seebad, • Kneipp-Heilbad, • Kneipp-Kurort, • Heilklimatischer Kurort und • Luftkurort. Im Ausnahmefall können auch zwei Prädikate vergeben werden. Die Anerkennung berechtigt die Kommune dazu, Kurabgabe und laufende Fremdenverkehrsabgaben zu erheben. Außerdem gelten für Kur- und Erholungsorte besondere Bestimmungen zu den Ladenöffnungszeiten.
Erforderliche Unterlagen	Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für das jeweilige Prädikat nachweisen.
Voraussetzungen	
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Für das Anerkennungsverfahren: Keine. Sobald die Gemeinde/Gemeindeteile als Kur-oder Erholungsort anerkannt sind, ist alle 10 Jahre eine Wiederholungsbegutachtung der Luft- und Klimaqualität erforderlich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Allgemeine Informationen zum Thema Tourismus in Schleswig-Holstein finden Sie auf den Internetseiten der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH (TASH).
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWWATT).
Zuständige Stelle	
Formulare	Der formlose Antrag muss schriftlich gestellt werden.
Ursprungsportal	Kurort Anerkennung